



Förderrichtlinie Dachbegrünung

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern soll insbesondere in bebauter Ortslage der Stadt Rhede ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet, die natürliche Artenvielfalt durch mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhöht sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden.

Dachbegrünungen bieten dabei vielerlei Vorteile. Bei Niederschlägen kann der Regenablauf durch einen temporären Wasserrückhalt zeitlich verzögert und verringert werden. Diesem Effekt kommt vor allem bei Starkregenereignissen eine hohe Bedeutung zu. Zudem verbessern begrünte Dächer die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Staub.

Neben diesen positiven Auswirkungen bietet eine Dachbegrünung auch den Vorteil einer natürlichen Wärmedämmung und somit einer verbesserten Energiebilanz des Gebäudes. In heißen Sommern können begrünte Dächer das Gebäude ganz natürlich durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen. Ein weiterer Vorteil liegt in einer verlängerten Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches.

Die Begrünung von Dächern im Stadtgebiet dient somit als Beitrag zum Klimaschutz und stellt zudem eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar. Nicht zuletzt sind Dachbegrünungen eine Bereicherung für das Stadtbild.

2. Fördergegenstand

- 2.1** Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer auf Wohngebäuden und den dazugehörigen Nebenanlagen. Außerdem kann die extensive Begrünung auf weiteren Gebäuden mit anderer Nutzung gefördert werden, soweit diese nicht in Gewerbegebieten, Industriegebieten oder im Außenbereich, auf landwirtschaftlichen oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden liegen.
- 2.2** Förderfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten und die benötigten Materialien wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, kulturfähiges Substrat (Vegetationstragschicht von mindestens 8 cm) sowie Ansaat oder Pflanzen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
- 2.3** Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zu einer entsprechenden Begrünung enthält, sind nicht förderfähig. Freiwillige Zusatzmaßnahmen, die über die planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen hinaus gehen, sind förderfähig. Die

Zusatzmaßnahme muss jedoch als solche aus den beigefügten Anlagen des Förderantrages zu erkennen sein (siehe Punkt 5.3).

2.4 Weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (ausgenommen Planungsarbeiten zur Einholung von Kostenvoranschlägen)
- Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen
- Sanierung von vorhandenen Gründächern
- Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben
- Vorhaben, die zum Anlass für eine Mieterhöhung genommen werden

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer/innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) sowie Mieter/innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1** Die Zuwendung wird durch einen Zuschuss gewährt. Gefördert werden 50% der als förderfähig anerkannten Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 20,00 Euro je m² begrünter Fläche. Die maximale Gesamtförderung einer Anlage beträgt 1.500,00 Euro.
- 4.2** Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.
- 4.3** Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.
- 4.4** Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

5. Verfahren

- 5.1** Die Förderung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und zu richten an:

**Stadt Rhede
Fachbereich Bau und Ordnung
Rathausplatz 9
46414 Rhede**

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.rhede.de als PDF heruntergeladen werden.

- 5.2** Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind:

- eine **Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes** (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann
- ein **Lageplan** mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches zweifelsfrei entnommen werden kann
- ein Nachweis über die für die Dachbegrünung entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten **Kostenvoranschlag**

- 5.3** Wenn erforderlich zusätzlich beizufügen sind:

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten (bei Mietern/Mieterinnen)
- Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

- geeigneter Nachweis über die bereits durchgeführten Maßnahmen (bspw. Kostenbelege) inklusive eines zusätzlichen Lageplans mit Foto (wenn Punkt 2.3 zutrifft)

- 5.4** Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Rhede durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Der Zeitraum für die Durchführung beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die Begrünung des Daches ist innerhalb dieses Zeitraumes abzuschließen. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- 5.5** Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Rhede einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses. Die Stadt behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
- 5.6** Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuschussvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Jede Anlage kann nur einmalig gefördert werden.
- 5.7** Der gewährte Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung von 8 Jahren. Wird die geförderte Dachbegrünung vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise entfernt, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und einer Rückzahlungsverpflichtung (siehe Punkt 7) führen.
- 5.8** Bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Regelungen dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- 5.9** Die Förderung ersetzt keine Überprüfung zur Eignung des Daches und technischen Richtigkeit der Planung. Die Verantwortung zur Prüfung hinsichtlich Dichtigkeit, der statischen Belastbarkeit und ähnlichen Belangen obliegt dem Antragsteller/ der Antragstellerin und ist durch einen jeweiligen Fachplaner abzusichern.

6. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Rhede. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

7. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit einem Zinssatz von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.